

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 751/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

F [REDACTED] H [REDACTED] / C [REDACTED]
B [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 9. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ordnungsgemäß geprüft, ob die Entschädigungsbehörde dem Kläger zu Recht die Entschädigung nach § 7 Abs. 1 BEG versagt hat. Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG hat es sich an die Grundsätze der Entscheidung des Bundesgerichtshofs BzW 1964, 557 Nr. 24 gehalten. Die Beschwerde verkennt den zulässigen Umfang dieser Prüfung. Denn bei der Prüfung, ob die Tatsachen zutreffen, die zur Versagung geführt haben, ob der Antragsteller glaubwürdig ist und ob er vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, veranlaßt oder zugelesen hat, sind die Gerichte nach § 176 Abs. 1 BEG auch zu eigenen Ermittlungen befugt. Nur hinsichtlich der aus-

- 3 -

Übung des Ermessens, ob und in welchem Umfang dem Antragsteller die Entschädigung zu versagen ist, dürfen sie keine neuen Erwägungen in das Verfahren einführen. Das hat das Berufungsgericht nicht getan.

Soweit die Beschwerde die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts angreift, kann sie schon deshalb keinen Erfolg haben, weil diese im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegt und vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann.

Die Verfahrensrügen des Beschwerdeführers werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Wegen Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kommt bei der Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine Zulassung der Revision nur in Betracht, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH NZW 1967, 431 Nr. 42). Das ist hier nicht der Fall.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

